



Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen
im Landkreis Eichstätt



Bekanntmachung

**der
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Am 09.06.2026 wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Böhmfeld-Hitzhofen eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen.

Gemäß Art. 26 GO wird die Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab dem 11.06.2026 in der

Geschäftsstelle des Schulverbandes
Kirchweg 12
Zimmer 12
85122 Hitzhofen

während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Desweiterem kann sie im Internet unter www.hitzhofen.de eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt erfolgt am 12.06.2026.

Die Verbandssatzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Hitzhofen, 11.06.2026


Stefan Popp
Geschäftsleiter

ortsüblich bekannt gemacht

im Internet veröffentlicht:	11.06.2026
angeheftet am:	12.06.2026
abgenommen am:	29.06.2026

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) –BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I-folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Verbandsschule Grundschule Böhmfeld-Hitzhofen.
- (2) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule.
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85122 Hitzhofen, Kirchweg 12.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

- 1.) die Verbandsversammlung,
- 2.) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulverbandes
- 3.) der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), denen und für jeden weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

(2) Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt davon ein Mitglied als Vorsitzenden.

(2) Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 5 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes der gewählten Personen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

(1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(3) Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und

Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 7

Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung Hitzhofen bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Der Verbandsvorsitzende bestellt eine leitende Person als Geschäftsleitung der Geschäftsstelle.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Geschäftsleitung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende, der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende, die Geschäftsleitung und die für den Schulverband ehrenamtlich tätigen Verwaltungsmitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Umlagen aufgebracht. Die Umlagen werden nach der Zahl, der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrere Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.

Hitzhofen, den 10.06.2026
Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen



Roland Sammüller
Schulverbandsvorsitzender